

1082/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl, Dr. Lukesch, Kurzbauer
und Kollegen
betreffend Neugestaltung der Bankenaufsicht in Österreich

Der Zusammenbruch der Rieger - Bank und die schwere Krise der Diskont Bank sind die jüngsten Beispiele dafür, daß im Bereich der Bankenaufsicht dringender Handlungsbedarf besteht. Die derzeitige Kontrollbehörde, die dem Finanzministerium eingegliederte Bankenaufsicht, kann offensichtlich die an sie gerichteten Anforderungen nicht ausreichend erfüllen. Der Finanzminister muß daher seiner politischen Verantwortung nachkommen und Maßnahmen zur Reorganisation der Bankenaufsicht setzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Bankenaufsicht in Österreich nach den Gesichtspunkten der Effizienz und Sparsamkeit neu ordnet und sich dabei an folgenden Leitlinien orientiert:

1. Zur Aufsicht auf Grund des BWG und der in § 69 BWG genannten Gesetze wird ein Bundesamt für Kreditwesen eingerichtet.
2. Dem Bundesaufsichtsamt stehen die Befugnisse zu, die auf Grund des BWG und der in § 69 BWG genannten Gesetze sowie der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen dem BMF zukommen. Im Sinne der Erhaltung der politischen Verantwortung bleibt die Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen nach dem BWG und den in § 69 BWG genannten Gesetzen beim Bundesminister für Finanzen.
3. An der Spitze des Bundesaufsichtsamts steht ein Direktor, der von zwei Vizedirektoren und der erforderlichen Anzahl von Bediensteten unterstützt wird. Der Direktor des Bundesaufsichtsamtes und die Vizedirektoren werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten befristet auf fünf Jahre ernannt; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor und die Vizedirektoren können während ihrer Amtszeit nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses abgesetzt werden. Als Disziplinargericht wird das Oberlandesgericht Wien berufen. Das nähere der Organisation regelt die vom BMF zu erlassende Geschäftsordnung und die vom Direktor zu erlassende Geschäftseinteilung. Danach bestimmt sich auch, inwieweit sich der Direktor unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei den

Amtsgeschäften durch die Vizedirektoren und die sonstigen Bediensteten vertreten lassen kann.

4. Der Direktor des Bundesaufsichtsamtes und die ihm nachgeordneten Vizedirektoren und sonstigen Bediensteten üben diese Befugnisse frei von Weisungen durch den zuständigen Bundesminister und von, die Rechtswirksamkeit der Bescheide des Bundesaufsichtsamtes hemmenden Rechtsmitteln - Vorbehalt für Punkt 5 - an diesen aus.
5. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesaufsichtsamtes entscheidet der Bundesminister für Finanzen. Berufungen kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. In Ausnahmefällen kann das Bundesaufsichtsamt Berufungen aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn das öffentliche Interesse nicht die sofortige Rechtswirksamkeit des Bescheides erfordert und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder der sonstigen Rechtswirksamkeit des Bescheides für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eines Antrages der Partei bedarf es dazu nicht. Haben sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung aufschiebender Wirkung geändert, so ist auf Antrag oder von Amts wegen über die aufschiebende Wirkung der Berufung neuerlich zu entscheiden.

Bei Gefahr im Verzug kann das Bundesaufsichtsamt unter den Voraussetzungen des § 8 VVG einstweilige Verfügungen erlassen.

Zur Vollstreckung der Bescheide des Bundesaufsichtsamts ist dieses zuständig, ihm kommen alle Vollstreckungsbefugnisse nach dem VVG zu.

6. Alle Bundesbehörden, die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, letztere insbesondere in Fällen des § 7 VVG, sind zur Unterstützung des Bundesaufsichtsamtes verpflichtet (Amtshilfe). Auf begründetes Ersuchen hat die Amtshilfeleistung vorrangig zu erfolgen. Die Befugnisse der Oesterreichischen Nationalbank werden nicht berührt. Die OeNB soll aufgrund ihrer Sachkompetenz, ihres Know - hows und ihrer Erfahrung im gleichen Ausmaß wie bisher an der Bankenaufsicht mitarbeiten.
7. Den Aufwand für das Bundesamt für Kreditwesen trägt der Bund.
8. Das Bundesaufsichtsamt erstattet bis zum 15. April des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Finanzen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.